

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach



Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	4
2.	Allgemeines zum Beteiligungsbericht	5
2.1	Kommunalrechtliche Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde	5
2.2	Begriff der Beteiligung.....	5
2.3	Voraussetzungen einer Beteiligung.....	5
2.4	Ziele des Beteiligungsberichts	6
3.	Rechts- und Organisationsformen	7
3.1	Öffentlich-rechtlich	7
3.1.1	Regiebetrieb	7
3.1.4	Wasser- und Bodenverband	7
3.2	Privatrechtlich	7
3.2.1	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	7
4.	Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien	8
5.	Unterrichtungs- und Prüfungsrecht der Kommune	8
6.	Prüfung der Jahresabschlüsse	9
6.1	Gesellschaften	9
6.2	Eigenbetriebe	9
6.3	Gewinnabführung.....	10
7.	Inhalte Beteiligungsbericht gemäß § 123 a HGO	11
7.1	Grundlagen des Unternehmens	11
7.2	Bilanz, GuV und Cashflow.....	11
7.3	Unternehmensverlauf und –entwicklung	11
7.4	Kennzahlen und Controlling	11
8.	Begriffsbestimmungen im Einzelnen.....	11
9.	Kennzahlen	13
10.	Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach im Überblick.....	15
10.1	Gemeinnütziger Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis	16
10.1.1	Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH	18
10.1.2	G+V 2019 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH	19
10.1.3	Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2019 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH	20
10.1.4	Aussichten/Chancen/Risiken	21
10.2	Wasserbeschaffungsverband Usingen	23
10.2.1	Bilanz 2019 des WBV Usingen	25

10.2.2	G+V 2019 des WBV Usingen	27
10.2.3	Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2019 des WBV Usingen	28
10.2.4	Aussichten/Chancen/Risiken	29
10.3	Abwasserverband Oberes Usatal	31
10.3.1	Bilanz 2019 des AWV Oberes Usatal	33
10.3.2	G+V 2019 des AWV Oberes Usatal	34
10.3.3	Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2019 des AWV Oberes Usatal	35
10.3.4	Aussichten/Chancen/Risiken	36
11.	Gesamtabschluss	38
12.	Weitere Träger- oder Mitgliedschaften	39
13.	Beteiligungscontrolling	40
14.	Impressum	41

1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht für das Jahr 2019 die Möglichkeit eröffnen, sich ein Bild über die Struktur, den Aufbau, die finanzielle Situation und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks unserer einzelnen Beteiligungen zu machen.

Basis für die einzelne Darstellung der Unternehmen sind die geprüften Jahresabschlüsse 2019.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a Hessische Gemeindeordnung sind im Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Neu-Anspach mit mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dargestellt.

Zusätzlich sind auch alle Mitgliedschaften der Stadt Neu-Anspach ergänzt worden.

Der Beteiligungsbericht informiert über die wesentlichen Aufgaben, die öffentliche Zweckerfüllung sowie über den Geschäftsverlauf, Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Der Beteiligungsbericht wird öffentlich bekannt gegeben und im Rathaus zur Einsicht ausgelegt. Gerne können Sie ihn auch online unter: www.neu-anspach.de aufrufen.

Wir hoffen Ihnen einen informativen Überblick über das Beteiligungsmanagement der Stadt Neu-Anspach vermitteln zu können.

Neu-Anspach im Dezember 2020

Thomas Pauli
Bürgermeister

2. Allgemeines zum Beteiligungsbericht

2.1 Kommunalrechtliche Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanz- und Vermögenshoheit und insbesondere die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien ausschlaggebend.

2.2 Begriff der Beteiligung

Gemäß § 271 Abs. 1 HGB versteht man unter Beteiligungen Anteile am Stammkapital an anderen Unternehmen. Diese sollen dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen dienen.

2.3 Voraussetzungen einer Beteiligung

Nach § 121 HGO darf sich die Kommune wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigungen nach Art und Umfang in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Für Tätigkeiten, die vor dem 01.04.2004 ausgeübt wurden, gilt die zuletzt genannte Einschränkung nicht.

Tätigkeiten zu denen die Gemeinde verpflichtet ist, sowie Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung und zur Deckung des Eigenbedarfs, gelten nicht als wirtschaftliche Betätigung.

Weiter regelt § 122 HGO, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechendem Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

2.4 Ziele des Beteiligungsberichts

Gemäß § 123 a HGO ist die Kommune verpflichtet jährlich einen Beteiligungsbericht über die Unternehmen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu erstellen. Dieser ist der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach 2019 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, der Verbände und der Gesellschaften des Jahres 2019.

Dieser soll mindestens Angaben enthalten über:

1. Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Gemäß der gesetzlichen Vorschriften sind alle privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den Fünften Teil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen.

Ziel ist es, sowohl der Stadtverordnetenversammlung als auch der Öffentlichkeit einen Überblick über das Beteiligungsvermögen der Gemeinde zu ermöglichen.

Die Einwohner der Gemeinde sind über das Vorliegen in geeigneter Form zu unterrichten und berechtigt den Beteiligungsbericht einzusehen.

Dementsprechend wird der Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt sowie auf der Homepage der Stadt unter www.neu-anspach.de veröffentlicht.

3. Rechts- und Organisationsformen

3.1 Öffentlich-rechtlich

3.1.1 *Regiebetrieb*

Regiebetriebe besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind organisatorisch, rechtlich, personell und haushaltsrechtlich Bestandteil der Stadtverwaltung und haben keine eigenen Organe. Sie sind Teil der städtischen Haushaltspläne/ Haushaltswirtschaft.

3.1.2 *Eigenbetrieb*

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigbG) und der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Betriebsatzung. Hinsichtlich Organisation und Wirtschaftsführung sind Eigenbetriebe auf Grundlage eigener Wirtschaftspläne und Stellenübersichten selbstständig. Finanzwirtschaftlich sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Stadt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit wird die Stadt durch die Handlungen der Eigenbetriebe im Außenverhältnis selbst berechtigt und verpflichtet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb geleitet werden soll und über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse. Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

3.1.3 *Zweckverband*

Zweckverbände sind rechtlich selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der gemeinsamen Wahrnehmung bestimmter kommunaler Aufgaben dienen, zu deren Erledigung die Mitglieder berechtigt bzw. verpflichtet sind. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und ihrer Satzung in eigener Verantwortung. Organe der Zweckverbände sind der Vorstand als Verwaltungsbehörde und die Versammlung als Beschlussgremium. Mitglieder können nur Gebietskörperschaften sein. Die Mitglieder für die Versammlung werden durch die Gemeindevertretungen gewählt.

3.1.4 *Wasser- und Bodenverband*

Wasser- und Bodenverbände sind den Zweckverbänden ähnliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie verwalten sich auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und ihrer Satzung selbst. Wasser- und Bodenverbände können nur Aufgaben im Bereich der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft, Bodenordnung und der Landwirtschaft übernehmen. Mitglieder können nicht nur Gebietskörperschaften, sondern auch andere natürliche und juristische Personen sein. Organe sind der Vorstand und die Versammlung.

3.2 Privatrechtlich

3.2.1 *Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)*

Die GmbH ist eine juristische Person und hat somit eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Geschäftsführung übernimmt die gesetzliche Vertretung der GmbH. Die Gesellschafter haften mit ihren Einlagen, die in der Summe das Stammkapital ergeben. Die GmbH haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen, nicht mit dem Vermögen der Gesellschafter selbst.

4. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Bürger an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstandes sind an die Weisungen des Gemeindevorstandes gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstandes jederzeit niederzulegen.
2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstandes führt in den Gesellschaftsaufgaben den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

Ein Beteiligungsmanagement hat die Stadt nicht eingerichtet. Teile einer solchen Organisationseinheit zu erfüllenden Aufgaben werden durch die Kämmerei wahrgenommen. Dies erscheint angesichts der geringen finanziellen Bedeutung der städtischen Beteiligungen auch angemessen.

5. Unterrichts- und Prüfungsrecht der Kommune

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) i.V.m. § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besondere Unterrichts- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht,

1. das Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
2. die Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht auch
 - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

- b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen und Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Finanzlage von Bedeutung waren,
 - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen
3. ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersenden zu lassen.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit einer Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung der Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und diese zum Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichts- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zustehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag der Gemeinde erforderlich.

6. Prüfung der Jahresabschlüsse

6.1 Gesellschaften

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264 Handelsgesetzbuch (HGB) i.V.m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.

6.2 Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigbG) von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung der Abschlussprüfer erfolgt gemäß § 5 Nr. 13 EigbG durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigbG).

Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 5 Nr. 11 EigbG i.V.m. § 27 Abs. 3 EigbG über die Verwendung des Jahresgewinnes oder der Behandlung des Jahresverlustes.

Der Eigenbetrieb unterliegt neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Danach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe, sofern vorhanden, sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht und legt ihn gemäß § 41 Abs. 1 GemKVO dem Bürgermeister vor.

6.3 Gewinnabführung

Die wirtschaftlichen Unternehmen einer Gemeinde sind nach § 121 HGO so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist.

Die Erträge eines Unternehmens sollen jedoch mindestens

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten decken,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglichen, die zum Vermögenserhalt des Unternehmens sowie für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielen.

Nach § 19 EigbG beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes. Der Jahresgewinn soll in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde aufgebrauchten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden. Dies ist in der Vergangenheit bisher nicht geschehen, da eine Gewinnausschüttung eine Körperschaftssteuerpflichtung nach sich zieht. Dies ist mit den Belangen der Stadt abzuwägen.

7. Inhalte Beteiligungsbericht gemäß § 123 a HGO

Die Eigenbetriebe sowie die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH werden ab Punkt 10 des Beteiligungsberichtes einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im Wesentlichen in einheitlicher Struktur. Die verschiedenen gesetzlichen Forderungen gemäß § 123 a HGO wurden aufgegriffen und wie folgt umgesetzt:

7.1 Grundlagen des Unternehmens

Dieser Punkt beinhaltet, wie gesetzlich gefordert, die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens. Darüber hinaus wird das Vorliegen der Voraussetzung nach § 121 HGO – öffentliche Zweckerfüllung – bestätigt.

7.2 Bilanz, GuV und Cashflow

Die Tabellen geben die Zahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigen somit die Finanzlage der Unternehmen auf. Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende.

7.3 Unternehmensverlauf und –entwicklung

Die zu erwartende Entwicklung mit Chancen und Risiken der jeweiligen Unternehmen wird dort dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf des Jahres 2019 und zu diesem Zeitpunkt geschätzten Entwicklungen für 2020.

7.4 Kennzahlen und Controlling

Die Kennzahlen aller Beteiligungen sind unter Punkt 13 aufgeführt.

8. Begriffsbestimmungen im Einzelnen

Abschreibungen:

Aufwand, der durch die Wertminderung bei langfristig genutzten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verursacht wird.

Aktiva:

Summe der Vermögensgegenstände.

Anlagevermögen:

Vermögensgegenstände eines Unternehmens, die diesem langfristig dienen sollen (z. B. Gebäude, Fuhrpark usw.).

Aufwendungen:

Wertmäßiger (zahlungs- und nichtzahlungswirksamer) Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) innerhalb einer Periode.

Außerordentliches Ergebnis:

Besteht aus außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen, die im Einzelfall erheblich sind, wirtschaftlich andere Perioden betreffen oder selten oder unregelmäßig anfallen.

Betriebsergebnis:

Entspricht i.d.R. dem ordentlichen Ergebnis und zeigt auf, ob das Unternehmen auf seinem Aufgabengebiet erfolgreich war oder nicht.

Bilanz (Vermögens- und Finanzlage):

Sie ist zum Schluss jedes Geschäftsjahres zu erstellen und zeigt eine Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva).

Eigenkapital:

Zusammenfassung aller eigenen Mittel eines Unternehmens, z. B. eingebrachtes Kapital von Gesellschaftern bzw. Eigentümern einer Unternehmung, Jahresgewinn oder -verlust des Vorjahres.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:

Ist das Ergebnis aus der Verrechnung von Betriebs- und Finanzergebnis.

Ertrag:

Zahlungswirksamer und nichtzahlungswirksamer Wertzuwachs (Ressourcenaufkommen) einer Periode.

Finanzergebnis:

Erfasst die Salden der Beteiligungs- oder sonstigen Finanzvermögen eines Unternehmens.

Gewinn- und Verlustrechnung (Ertragslage):

Dient der Ermittlung des Unternehmenserfolges, zeigt alle Erträge und Aufwendungen und die Zusammensetzung des Ergebnisses auf.

Gewinn-/Verlustvortrag:

Summe der Jahresergebnisse aus den Vorjahren.

Jahresergebnis:

Ist das Ergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und dem außerordentlichen Ergebnis nach Berücksichtigung von Steuern.

Kredite:

Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Kapital.

Liquidität:

Fähigkeit des Unternehmens, den Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachzukommen.

Passiva:

Summe der Finanzierungsmittel.

Rückstellungen:

Sind Verbindlichkeiten für Aufwendungen, die am Bilanzstichtag zwar ihrem Grunde nach feststehen, aber nicht in ihrer Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit (z. B. Pensionsrückstellungen, Prozesskosten). Sie dienen der periodengerechten Ermittlung des Jahresergebnisses.

Umlaufvermögen:

Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen (insbesondere Vorräte, Forderungen, Bankguthaben und Kassenbestände).

Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die dem Grunde, der Fälligkeit und der Höhe nach sicher sind.

9. Kennzahlen

Kennzahlen sind ein Instrument der betriebswirtschaftlichen Analyse und dienen in erster Linie der Unterstützung der eigenen effizienten Betriebsführung. Sie sollen den Leser/innen eine grobe Beurteilung der Ergebnisse des jeweiligen Unternehmens ermöglichen. Kennzahlen sind nur bedingt als Vergleichswert zu anderen Betrieben verwendbar, da die Basiswerte und die Struktur der Unternehmen weitgehend identisch sein müssen, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

Anlagenintensität

$$\text{Anlagenintensität des Anlagevermögens} = \frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$$

Die immateriellen Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen bilden das gesamte Anlagevermögen. Durch die oben genannte Kennzahl kann der Anteil der wesentlichen Vermögensposten am Gesamtvermögen (Bilanzsumme) erkannt werden. Daraus ersichtlich ist der wirtschaftliche Einsatz der Anlagegüter. Ist die Anlagenintensität hoch wird i.d.R. ein hoher Anteil von Eigenkapital bzw. langfristigem Fremdkapital am Gesamtkapital verlangt.

Eigenkapitalquote

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$$

Die Eigenkapitalquote gibt Aufschluss über Finanzierungsstruktur der Kommune und beurteilt die Kreditwürdigkeit. Hieran kann man sehen, welcher Anteil des Vermögens durch Eigenmittel (historischer Besitz) finanziert ist. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger und sicherer ist das Unternehmen vor äußeren Einflüssen (z.B. Kapitalmarkt). Zumal Banken immer

mehr dazu übergehen, die Eigenkapitalquote einer Kommune zu prüfen, bevor Kreditverträge angeboten werden. Haushaltsdefizite verringern das Eigenkapital.

Eigenkapitalrentabilität

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$$

Die Eigenkapitalrentabilität (kurz: EKR, auch: Eigenkapitalrendite, Unternehmerrentabilität) dokumentiert, wie sich das Eigenkapital eines Unternehmens innerhalb einer Rechnungsperiode verzinst hat.

Verschuldungsgrad

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$$

Je öfter Kredite aufgenommen werden, desto höher ist der Verschuldungsgrad. Allerdings ist es dann umso schwerer neue Kredite aufzunehmen und auch das Risiko steigt. Unternehmen empfiehlt man, dass das Fremdkapital maximal doppelt so hoch ist wie das Eigenkapital. Dies wird man in einer Kommune so nicht finden, dennoch sollte der Verschuldungsgrad nicht zu hoch sein. Das Fremdkapital definieren wir aus der Summe aller Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Umsatzrentabilität

$$\text{Umsatzrentabilität} = \frac{\text{ordentliches Betriebsergebnis} \times 100}{\text{Umsatz}}$$

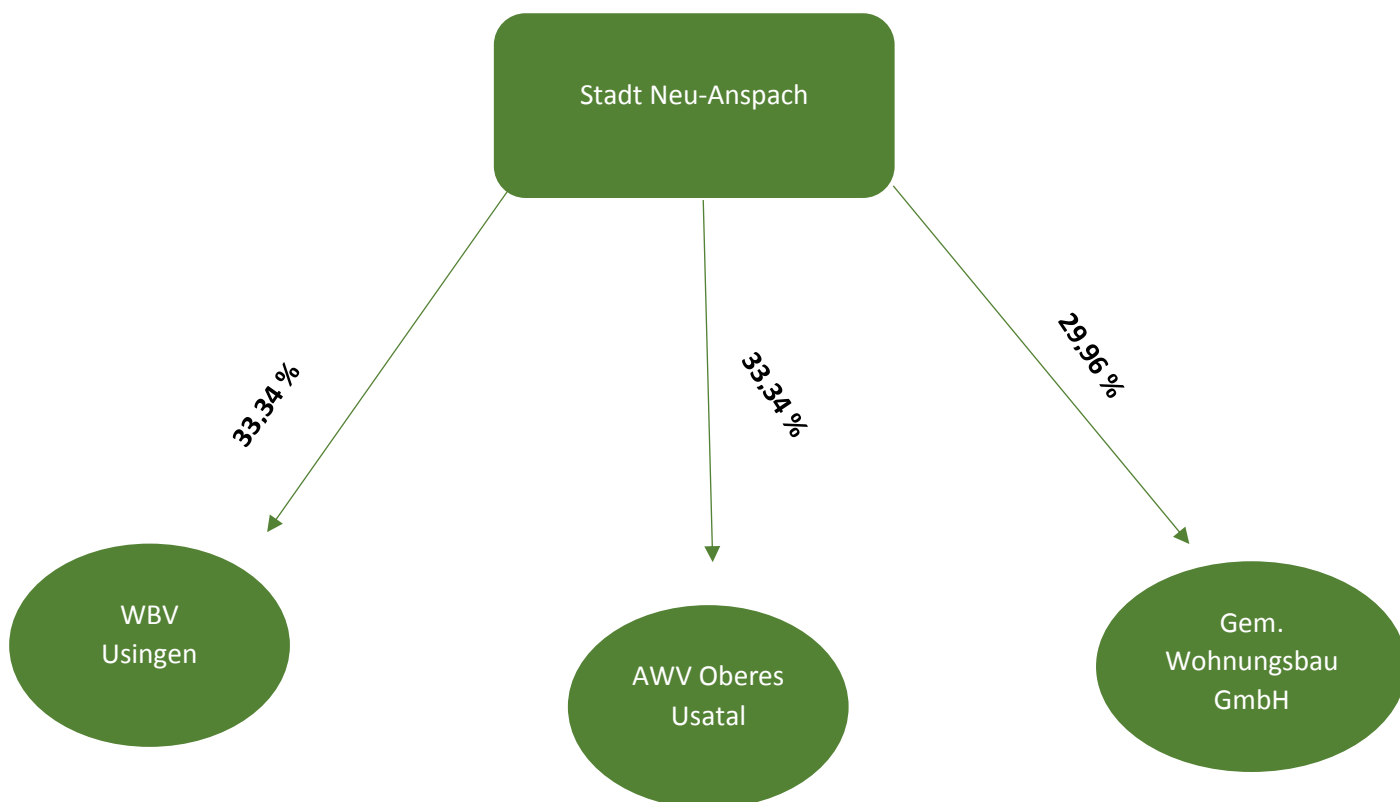
Die Umsatzrentabilität bzw. Umsatzrendite berechnet sich als Formel dadurch, dass der Gewinn (Jahresüberschuss nach Steuern) durch den Umsatz dividiert wird.

Die in Prozent ausgedrückte Umsatzrentabilität ist ein Maßstab für die Effizienz eines Unternehmens, da sie das, was vom Umsatz nach Abzug der Aufwendungen übrig bleibt – den Gewinn – ins Verhältnis zu dem Umsatz setzt.

10. Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach im Überblick

Die Stadt Neu-Anspach beteiligt sich an

- der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH mit 29,96 %
- Wasserbeschaffungsverband Usingen 33,34 %
- Abwasserverband Oberes Usatal 33,34 %



10.1 Gemeinnütziger Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis

Rechtsform:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2019

Gründung:

1949

Anschrift:

Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH

Weilburger Str. 5

61250 Usingen

Telefon 06081-6883000

Internet: www.wohnungsbau-usingen.de

Stammkapital:

966.689,33 €

Gesellschafter und ihre Anteile:

Hochtaunuskreis	200.221,90 €	20,71%
Stadt Usingen	62.121,96 €	6,43 %
Stadt Neu-Anspach	289.646,85 €	29,96 %
Gemeinde Grävenwiesbach	124.448,44 €	12,87 %
Gemeinde Schmitten	97.145,46 €	10,05 %
Gemeinde Weilrod	84.976,71 €	8,79 %
Gemeinde Wehrheim	83.995,03 €	8,69 %
Gemeinde Waldems	<u>20.809,58 €</u>	<u>2,15 %</u>
	963.365,93 €	99,65 %
Eigene Anteile	<u>3.323,40 €</u>	<u>0,35 %</u>
	966.689,33 €	100 %

Geschäftsführer:

Harald Seel, seit 01.03.2006 (hauptberuflich)

Steffen Wernard, seit 01.05.1999 (nebenamtlich)

Uwe Fink, seit 01.01.2013 (nebenamtlich)

Aufsichtsrat:

Ulrich Krebs, Vorsitzender	(Landrat des Hochtaunuskreises)
Thomas Pauli	(Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach)
Gerhard Liese	(Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Usingen)
Marcus Kinkel	(Bürgermeister der Gemeinde Schmitten)
Gregor Sommer	(Bürgermeister der Gemeinde Wehrheim)
Markus Hies	(Bürgermeister der Gemeinde Waldems)
Götz Esser, Schriftführer	(Bürgermeister der Gemeinde Weilrod)
Roland Seel, stv. Vorsitzender	(Bürgermeister der Gemeinde Grävenwiesbach)

Prüfungsausschuss:

Bürgermeister Gregor Sommer
Bürgermeister Marcus Kinkel

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Nach § 286 Abs. 4 HGB kann auf eine Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungen sowie der Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder verzichtet werden, wenn dies anstelle in einer summarischen Darstellung erfolgt. Nach Angaben des Gemeinnützigen Wohnungsbaus GmbH Hochtaunuskreis Usingen betragen die Bezüge der Geschäftsführung in Summe 125.715,06 € im Jahr 2019. Des Weiteren wurden Sitzungsgelder in Höhe von 818,08 € an die Aufsichtsratsmitglieder sowie 409,04 € an die Gesellschaftervertreter gezahlt.

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es handelt sich um ein wirtschaftliches Unternehmen, dass (deutlich) vor dem 01.04.2004 seine Tätigkeit aufgenommen hat. Es muss daher nicht geprüft werden, ob ein privater Dritter die Aufgabe nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllen könnte.

. Der öffentliche Zweck liegt in einer sicheren und sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung. Die Schaffung von „bezahlbaren Wohnraum“ ist vor allem im Ballungsraum „Rhein-Main“ eine allgemeingültige Forderung, der die Gesellschaft mit der Bereitstellung von günstigen Mietobjekten nachkommt. Die hohe Auslastung der Mietobjekte ist ein Indiz für ein angemessenes Verhältnis. Der Ausnahmebestand nach § 121 Abs. 2 HGO ist nicht gegeben. Die Voraussetzungen für ein wirtschaftliches Tätigwerden sind daher erfüllt.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung dient als Zweck der Gesellschaft. Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie Eigenheime und Eigentumswohnungen werden errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet.

Anfallende Aufgaben im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur können durch die Gesellschaft übernommen werden, Grundstücke können erworben, belastet und veräußert werden. Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen können bereitgestellt werden. Sonstige Geschäfte dürfen durch die Gesellschaft betrieben werden, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienen.

10.1.1 Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH

Bilanz Aktiva	31.12.2019	31.12.2018
Sachanlagen		
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	20.874.866,20 €	19.718.835,93 €
Grundstücke mit anderen Bauten	470.480,20 €	495.672,20 €
Grundstücke ohne Bauten	132.998,96 €	0,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	75.270,00 €	92.513,90 €
Anlagen im Bau	0,00 €	1.246.779,59 €
Bauvorbereitungskosten	485.861,73 €	32.780,19 €
Geleistete Anzahlungen		0,00 €
Finanzanlagen		
Andere Finanzanlagen	300,00 €	300,00 €
Umlaufvermögen		
Unfertige Leistungen	1.434.737,04 €	1.377.052,09 €
Andere Vorräte	190.492,76 €	145.639,89 €
Forderungen u sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen a. Vermietung	44.434,46 €	73.082,24 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.607,37 €	0,00 €
Forderungen gegenüber Gesellschaftern	13.010,44 €	6.465,50 €
Sonstige Vermögensgegenstände	60.501,15 €	65.685,44 €
Flüssige Mittel		
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	357.487,93 €	500.658,35 €
Bilanzsumme	24.147.048,24 €	23.755.465,32 €

Bilanz Passiva	31.12.2019	31.12.2018
Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	966.689,33 €	966.689,33 €
Nennbetrag eigene Anteile	-3.323,40 €	-3.323,40 €
Gewinnrücklagen		
Gesellschaftsvertragl. Rücklagen	483.344,67 €	483.344,67 €
Bauerneuerungsrücklage	3.384.074,98 €	3.187.662,87 €
Andere Gewinnrücklagen	611.341,44 €	611.341,44 €
Jahresüberschuss	264.196,61 €	196.412,11 €
Rückstellung		
Steuerrückstellungen	10.000 €	0,00 €
Sonstige Rückstellungen	70.950,00 €	60.330,00 €
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.142.042,59 €	16.128.012,16 €
Erhaltene Auszahlungen	1.820.956,19 €	1.731.835,94 €
Verbindlichkeiten aus Vermietung	36.266,90 €	120.357,48 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	182.554,12 €	210.956,65 €
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	11.884,50 €	8.816,61 €
Sonstige Verbindlichkeiten	122.798,25 €	2.658,33 €
Rechnungsabgrenzungsposten	43.272,06 €	50.371,13 €
Bilanzsumme	24.147.048,24 €	23.755.465,32 €

10.1.2 G+V 2019 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2019	31.12.2018
Umsatzerlöse		
aus der Hausbewirtschaftung	4.696.641,32 €	4.645.947,10 €
aus Betreuungstätigkeit	2.160,00 €	2.160,00 €
Erhöhung (i. Vj. Verminderung) des Bestandes an unfertigen Leistungen	57.684,95 €	23.776,31 €
Sonstige betriebliche Erträge	29.475,18 €	28.809,59 €
Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung	- 2.859.035,04 €	- 2.912.843,40 €
Rohergebnis	1.926.926,41 €	1.787.849,60 €
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	- 257.092,15 €	- 252.102,07 €
soziale Abgaben	- 75.876,50 €	- 72.729,81 €
davon für Altersversorgung	(20.062,30 €)	(19.276,27 €)
Abschreibungen auf Sachanlagen	- 644.428,03 €	- 606.097,59 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 275.098,91 €	- 265.036,47 €
Erträge aus Finanzanlagen	15,00 €	15,00 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,47 €	00,49 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 301.295,36 €	- 310.606,16 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	- 10.146,25 €	- 0,00 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	363.004,68 €	281.292,99 €
Sonstige Steuern	- 98.808,07 €	- 84.880,88 €
Jahresüberschuss	264.196,61 €	196.412,11 €

Regelungen über eine Gewinnabführung an die beteiligten Kommunen wurden entgegen der Vorgaben aus § 121 Abs. 8 HGO und § 19 Abs. 4 EigBG nicht getroffen. Unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und der umfangreichen Gewinnrücklagen in der Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH erscheint eine Gewinnabführung, mindestens in Höhe einer angemessenen Verzinsung, als sachgerecht. Eine Gewinnabführung ist jedoch gegen eine sich daraus ergebende Körperschaftssteuerpflicht abzuwägen.

10.1.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2019 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH

	Finanzlage	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
	Jahresüberschuss	264,2	196,4	67,8
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	644,4	606,1	38,3
+	Zunahme der Rückstellungen	10,6	3,5	7,1
-	Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-81,8	-93,6	11,8
+	Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten zuzuordnen sind	100,1	1,3	98,8
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	- 0,2	12,7	-12,5
+	Zinsaufwendungen/Zinserträge	301,3	310,6	-9,3
+/-	Ertragsteueraufwand/ -ertrag	10,1	0,0	10,1
-/+	Ertragsteuerzahlungen	-0,1	0,0	-0,1
=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.249,0	1.011,6	237,4
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,0	13,1	-13,1
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.162,5	-1.514,8	352,3
=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.162,5	-1.501,7	339,2
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	676,1	1.411,5	-735,4
-	Auszahlungen aus der planmäßigen Tilgung von Darlehen	-570,7	- 516,8	-53,9
-	Auszahlungen der außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen	-58,8	-0,3	-58,5
+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen	25,0	0,0	25
-	Gezahlte Zinsen	- 301,3	- 310,6	9,3
=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-229,7	583,8	-813,5
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-143,2	- 93,7	-236,9
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	500,7	407,0	-93,7
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	357,5	500,7	-143,2
	Jahres-Cashflow	908,6	802,5	106,1

10.1.4 Aussichten/Chancen/Risiken

Eventuell auftretende Risiken können mit der Geschäftsführung aufgrund der gut überschaubaren Größe des Unternehmens direkt kommuniziert werden.

Durch die ständigen Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen werden weiterhin die Chancen einer guten und nachhaltigen Vermietbarkeit gesehen.

Nach dem bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres 2020 stellt sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens wieder positiv dar, wobei weiterhin investiert wird.

Die Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung 2019 betragen 4.696.641,32 € und der Planansatz für 2020 beträgt 4.712.000,00 € bei Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen für 2020 von 2.859.035,04 € und einem Planansatz für 2020 von 2.769.000,00 €.

Ohne Bestandsveränderungen und dem Ansatz sonstiger betrieblicher Erträge von 2.000,00 € im Planansatz für 2020 wird ein Jahresüberschuss von ca. 222.000,00 € erwartet. Die Liquidität ist sichergestellt.

Das Risikomanagementsystem obliegt einer zeitnahen Beobachtung.

Die Wohnungswechsel werden auch in Zukunft dazu genutzt, die Wohnungen grundlegend zu renovieren.

Die eingeschlagene Geschäftspolitik ist nach Einschätzungen der Geschäftsführung ohne erkennbare bestandsgefährdende Risiken für das Unternehmen fortzuführen.

Der Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 49 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 52 Stellplätzen in der Urseler Straße 35 in Bad Homburg v.d.H. soll noch im Juli 2020 beginnen und zieht, wie bereits im letztjährigen Lagebericht dargestellt, erhebliche Auswirkungen innerhalb und auch in der Außenwirkung der Gesellschaft nach sich, da diese Neubaumaßnahme u. a. in ihrer Größe und Umfang bisher noch nicht zu verzeichnen war. Alleine der Finanzierungsumfang des Projektes von zurzeit angesetzten 13 Mio. € ist ein besonderes Ausmaß für unsere Wohnungsbau GmbH.

Auch werden während der Bauphase und nach Fertigstellung der beiden Häuser besondere, neu gelagerte und zusätzliche Aufgaben, nicht zuletzt auch bei der Vermietung und der Verwaltung, auf die Geschäftsführung und die Belegschaft der Gesellschaft zukommen.

Die zurzeit komplett den Erdball beherrschende Corona-Pandemie wirkt sich auch bei uns bedingt durch die behördlichen Regeln und Maßnahmen aus. Insbesondere sind hier der vorab zu organisierende Besuchsverkehr innerhalb des Bürobetriebes und die Ortstermine in den Liegenschaften zu nennen. Die gesamte Belegschaft ist hier gefordert, mit Ruhe, Übersicht und Bedacht an alle Aufgaben heranzugehen und diese sachlich und seriös zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu erledigen. Ein Mehraufwand z. B. an Telefonaten, Email- und Schriftverkehr ist hierdurch zu verzeichnen, welcher stets zeitnah abzarbeiten ist.

Der notwendige Zeitausgleich bei den Mitarbeiter/-innen kann annähernd während der normalen Arbeitszeit innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes erzielt werden und monetäre Auswirkungen sind hier kaum zu verzeichnen, jedoch bleiben die psychischen Auswirkungen bei der Belegschaft stets zu beobachten und entziehen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt einer belastbaren Aussage zu deren Auswirkungen.

Bei der Mieterschaft gibt es mit der Begründung zur Corona-Pandemie zum heutigen Zeitpunkt (Ende Juni 2020) 12 Anträge auf Stundung von Mietzahlungen. Die tatsächlichen monetären Auswirkungen

im Vermietungsbereich bleiben abzuwarten und können frühestens Ende 2020/Anfang 2021 belastend festgestellt werden.

Aufgrund der Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hat die Gesellschaft geeignete Maßnahmen bereits eingeleitet und geplant, die positiv auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingeschätzt werden.

Weitere Beschlüsse des Aufsichtsrates für Neubauten von Mehrfamilienhäusern werden mit Planungen von beauftragten Projektentwicklern und/oder Architekten umzusetzen sein, um diese danach zur endgültigen Entscheidung der Machbarkeit dem Aufsichtsrat vorzulegen.

10.2 Wasserbeschaffungsverband Usingen

Rechtsform:

Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2019

Gründung:

1956

Anschrift:

Wasserbeschaffungsverband Usingen
An der Kläranlage Usatal
61250 Usingen

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Die Aufgabe des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen liegt darin, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen sowie die Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser aus eigener Gewinnung und durch Fremdbezug zu beliefern. Außerdem hat der WBV Usingen unter Einbeziehung der vorhandenen Anlagen alle neuen notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu erhalten und die notwendigen Wasserrechte sicherzustellen.

Stammkapital:

0,00 €

Gesellschafter und ihre Anteile:

Stadt Usingen	33,34 %
Stadt Neu-Anspach	33,34 %
Gemeinde Wehrheim	33,32 %

In der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen wurde am 22.02.2016 die Auflösung des Stammkapitals zum 31.12.2015 beschlossen. Gemäß § 10 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen hat jedes Mitglied bzw. jeder Gesellschafter eine Stimme. Die Anteile sind daher gleichermaßen zwischen den drei Kommunen aufgeteilt.

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage dagegen wird gemäß § 24 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen im Verhältnis der im betreffenden Jahr tatsächlich abgenommenen Jahreswassermengen der einzelnen Mitglieder berechnet. Diese Werte variieren von Jahr zu Jahr.

2019 (nach Abschlussprüfung):

Stadt Usingen	37,08 %
Stadt Neu-Anspach	37,51 %
Gemeinde Wehrheim	25,41 %

Verbandsvorstand

Bürgermeister Thomas Pauli, Vorsteher (bis 30. Juni 2019)
 Bürgermeister Steffen Wernard, Vorsteher (ab 01. Juli 2019)
 Bürgermeister Gregor Sommer, Stellvertreter

Verbandsversammlung

Stadt Usingen Ortwin Ruß
 Joachim Saltenberger
 Conchita Salguero-Grau

Stadt Neu-Anspach Matthias Henninger
 Rainer Henrici
 Ulrike Bolz

Gemeinde Wehrheim Nicole Herbach
 Dr. Mark Sen-Gupta
 Andrea Pfäfflin

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Nach § 286 Abs. 4 HGB kann auf eine Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungen sowie der Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder verzichtet werden, wenn dies anstelle in einer summarischen Darstellung erfolgt. Nach Angaben des WBV betragen die Bezüge der Vorstandsmitglieder in Summe 4.590 € im Jahr 2019. Weiterführende Angaben wurden nicht gemacht.

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es liegen Aussagen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO vor. Die gesetzlichen Bestimmungen tragen der unbestrittenen Bedeutung des Trinkwassers als Grundnahrungsmittel und dem dringenden Erfordernis, dies in ausreichender Menge und erstklassiger Qualität zur Verfügung zu stellen, Rechnung und belegen den öffentlichen Zweck. Der öffentliche Zweck ist in einem angemessenen Verhältnis gegeben. Der Ausnahmestand nach § 121 Abs. 2 HGO ist nicht gegeben.

10.2.1 Bilanz 2019 des WBV Usingen

Bilanz Aktiva	31.12.2019	31.12.2018
Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	66.935,45 €	70.911,94 €
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke , grundstücksgleiche Rechte und Bauten	628.841,05 €	627.612,05 €
2. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	7.730.796,80 €	8.054.073,80 €
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	135.495,27 €	124.222,70 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	156.628,98 €	173.728,30 €
Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	39.024,00 €	38.071,33 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	35.663,48 €	51.428,84 €
2. Forderungen gegen Verbandsgemeinden	168.707,79 €	168.707,79 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	31.374,75 €	10.507,16 €
4. Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben	488.615,58 €	616.519,82 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	2.330,58 €
Summe Aktiva	9.482.083,15 €	9.938.114,31 €

Bilanz Passiva	31.12.2019	31.12.2018
Eigenkapital		
I. Stammkapital	0 €	0 €
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklagen	46.800,41 €	46.800,41 €
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.352.933,24 €	1.447.901,84 €
Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	92.954,90 €	64.625,00 €
Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.604.086,26 €	8.095.658,47 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	192.623,73 €	101.164,63 €
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsgemeinden	189.494,54 €	178.595,15 €
3. sonstige Verbindlichkeiten	3.190,07 €	3.368,81 €
Summe Passiva	9.482.083,15 €	9.938.114,31 €

Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Neu-Anspach analysierte die Revision des Hochtaunuskreises, dass mehr fremde Finanzmittel auf der Passivseite vorhanden sind, als an Sachanlagen bilanziert sind. Es empfahl, dass die Überfinanzierung des Anlagevermögens analysiert werden sollte.

Es war bereits bekannt, dass diese Diskrepanz besteht. Der WBV Usingen besitzt kein Eigenkapital, weshalb das Anlagevermögen vollständig fremdfinanziert wird. Es liegt aber keine Überfinanzierung vor. Aufgrund der Zusammenlegung von Krediten mit unterschiedlicher Laufzeit in früheren Jahren ist die Höhe der Tilgung größer als die der Abschreibungen. In der Vergangenheit wurde deshalb bereits ein Tilgungsdarlehen aufgenommen, um diesem entgegenzuwirken. Es wird zukünftig bei auslaufenden Darlehen oder bei Darlehensneuaufnahmen auf die Laufzeit geachtet.

10.2.2 G+V 2019 des WBV Usingen

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2019	31.12.2018
Umsatzerlöse	2.906.248,58 €	2.888.739,73 €
sonstige betriebliche Erträge	97.489,10 €	96.480,70 €
Materialaufwand		
I. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.529.433,33 €	-
II. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-135.893,28 €	- 108.241,49 €
Personalaufwand		
I. Löhne und Gehälter	-338.339,18 €	- 366.888,85 €
II. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-98.074,16 €	- 103.640,09 €
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	562.918,87 €	- 561.595,12 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-157.826,83 €	- 134.901,22 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-177.059,31 €	- 195.131,98 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	4.192,72 €	2.755,32 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €	0,00 €
Sonstige Steuern	-4.192,72 €	- 2.755,32 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	0,00 €	0,00 €

10.2.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2019 des WBV Usingen

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare Mittel) zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	Finanzlage	2019	2018	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	563	562	1
+./.	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	28	9	19
./.	Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	-95	-95	0
././+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-3	0	-3
././+	Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)	-3	39	-42
+./.	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)	103	-81	184
+	Zinsaufwand	177	195	-18
=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	770	629	141
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	3	0	3
./.	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-231	-126	-105
=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-228	-126	-102
	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	0	0
	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-492	-99	-393
	Gezahlte Zinsen	-177	-195	18
=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-669	-294	-375
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-127	209	-336
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	616	407	209
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	489	616	-127

10.2.4 Aussichten/Chancen/Risiken

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Verbandes

Chancen ergeben sich für den Verband keine. Aufgrund der Satzung ist sichergestellt, dass der Verband mit einem Nullergebnis abschließt. Dadurch dass die Umlageverpflichtungen der Stadt über die Gebühren finanziert werden beschränkt sich das finanzielle Risiko der Stadt auf das Risiko der Bürger von steigenden Wassergebühren.

Fast alle Anlagen des Wasserbeschaffungsverbands Usingen sind in den vergangenen Jahren saniert und erneuert worden. Die Verträge für die Wasserlieferung und Abnahmemenge sind langfristig mit Hessenwasser abgeschlossen worden und bergen zurzeit keine erkennbaren Risiken in Bezug auf den Preis.

Die Situationsanalyse zur Wasserversorgung in der Rhein-Main-Region vom Juli 2016 (erstellt durch die WRM Wasserversorgung Rhein-Main AG) hat für das Versorgungsgebiet Hintertaunus, welches den WBV Usingen, WBV Wilhelmsdorf und WBV Tenne umfasst, festgestellt, dass die qualitativen Gefährdungen als insgesamt relativ gering anzusehen sind. In Bezug auf die Dargebotseinschränkungen der örtlichen Gewinnungsanlagen in Trockenphasen ist im Versorgungsgebiet des WBV Usingen ein weitgehender Ausgleich über einen Verbund sichergestellt. Die Versorgung im Hintertaunus ist damit insgesamt als gesichert anzusehen, auch um auch diese Engpässe auszuschließen, wurde in 2018 eine Verbindungsleitung zwischen dem WBV Usingen und dem WBV Wilhelmsdorf in Betrieb genommen.

Um auch in künftigen Trockenphasen (Sommer 2018) genug Trinkwasser verteilen zu können, hat der WBV Usingen begonnen, nach weiteren Möglichkeiten zur Trinkwassergewinnung zu suchen. Es wird nach Möglichkeiten zur Regenerierung alter Anlage sowie nach neuen „Quellen“ gesucht. Des Weiteren lässt der Verband prüfen, inwieweit die Möglichkeit besteht, die technischen Voraussetzungen in der Kläranlage Oberes Usatal zu schaffen, um eine Aufbereitung des Abwassers in Trinkwasser zu erreichen.

Diese Planungen werden allerdings einige Jahre in Anspruch nehmen.

Ein Trinkwasserversorger wie der Wasserbeschaffungsverband Usingen hebt sich mit seinem Medium Trinkwasser ab, es ist das „Lebensmittel Nr. 1“, ein Produkt von besonderem Wert. Vor dem Anspruch der Bereitstellung einer hohen Verfügbarkeit steht stets der hohe Qualitätsanspruch am das Produkt selbst. Neben sensorischen und chemischen Qualitätsvorgaben, sind insbesondere die sehr sensiblen hygienischen Qualitätsvorgaben zu erfüllen. Hierdurch bekommt das Medium Trinkwasser ein Alleinstellungsmerkmal zu allen anderen leitungs- bzw. kabelgebundenen Produkten. Der Qualitätsanspruch erstreckt sich von der Gewinnung über die Aufbereitung und den Transport bis zur Übergabe an den Kunden. Jeder Prozess, insbesondere der Prozess der Bauausführung, muss mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt werden. Qualitätseinbußen können mittel- und unmittelbar eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zur Folge haben. Für das Produkt Trinkwasser geben maßgeblich die DIN 2000 und die Trinkwasserverordnung dem Trinkwasserversorger den Mindestqualitätsstandard vor. Interne Kontrolluntersuchungen sichern zu den vorgeschriebenen externen Qualitätsuntersuchungen die Produktqualität zusätzlich ab.

In Deutschland breitet sich das Coronavirus (COVID-19) seit 2019 aus. Folge für den Verband ist, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses gewisse Risiken beim Betrieb der Trinkwasserversorgung bestehen. Zum einem muss durch vorausschauende Personalplanung sichergestellt werden, dass der reibungslose Betrieb des Verbandes zu jedem Zeitpunkt gewährleistet

ist. Zum anderen ist zu beachten, dass es durch die Einschränkungen des öffentlichen Lebens und damit verbundenen Änderungen der Lebensweise der Bevölkerung, zu Änderungen bzw. Mehrbelastungen beim Trinkwasserverbrauch kommen kann, welche die Verbandsmitglieder belasten können. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes wird durch das Nullergebnis lt. Verbandsatzung auch im Geschäftsjahr 2020 dadurch nicht maßgeblich belastet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch eine genaue Prognose der Auswirkungen des Coronavirus auf die Verbandsmitglieder nicht möglich.

Eine abschließende Beurteilung der aus dem Coronavirus resultierenden Risiken sowie deren Quantifizierung sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die geforderten Verbandsumlagen an die Verbandsmitglieder erfolgten termingerecht und in der geforderten Höhe, damit ist die Liquidität gesichert.

10.3 Abwasserverband Oberes Usatal

Rechtsform:

Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2019

Gründung:

1963

Anschrift:

Wasserbeschaffungsverband Usingen
An der Kläranlage Usatal
61250 Usingen

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Die Aufgabe des Abwasserverbandes Oberes Usatal ist das Abwasser der Verbandsmitglieder abzuleiten und zu behandeln. Außerdem hat der AWV Oberes Usatal zu diesem Zwecke die Verbandsanlagen (Abwassersammler, Entlastungsanlagen, Regenrückhaltebecken und Kläranlagen) zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Stammkapital:

wurde bisher noch nicht festgesetzt.

Gesellschafter und ihre Anteile:

Stadt Usingen	33,34 %
Stadt Neu-Anspach	33,34 %
Gemeinde Wehrheim	33,32 %

Verbandsvorstand

Bürgermeister Steffen Wernard, Vorsteher (ab 01. Juli 2019)
Bürgermeister Thomas Pauli, Stellvertreter (ab 01. Juli 2019)
Bürgermeister Gregor Sommer

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird gemäß § 24 der Satzung des Abwasserverbandes Oberes Usatal im Verhältnis der Einwohner und unter Berücksichtigung der kläranlagenbedeutsamen Schmutzfracht der Abwässer der einzelnen Einleiter berechnet. Diese Werte variieren von Jahr zu Jahr.

2019 (nach Abschlussprüfung):

Stadt Usingen	48,98 %
Stadt Neu-Anspach	45,03 %
Gemeinde Wehrheim	5,99 %

Verbandsversammlung

Stadt Usingen	Ortwin Ruß Joachim Saltenberger Conchita Salguero-Grau
---------------	--

Stadt Neu-Anspach	Matthias Henninger Rainer Henrici Ulrike Bolz
-------------------	---

Gemeinde Wehrheim	Nicole Herbach Dr. Mark Sen-Gupta Andrea Pfäfflin
-------------------	---

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Nach § 286 Abs. 4 HGB kann auf eine Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungen sowie der Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder verzichtet werden, wenn dies anstelle in einer summarischen Darstellung erfolgt. Nach Angaben des WBV betragen die Bezüge der Vorstandsmitglieder in Summe 3.672 € im Jahr 2019. Weiterführende Angaben wurden nicht gemacht.

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es handelt sich hierbei um eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2.

10.3.1 Bilanz 2019 des AWV Oberes Usatal

Bilanz Aktiva	31.12.2019	31.12.2018
Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	29.830,51 €	32.465,02 €
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke , grundstücksgleiche Rechte und Bauten	225.779,95 €	225.779,95 €
2. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	8.264.759,26 €	7.118.922,79 €
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	398.890,38 €	181.163,83 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.126.814,50 €	1.327.918,36 €
Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	20.551,06 €	15.941,24 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		20.754,97 €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21.097,50 €	€
2. Forderungen gegenüber Verbandsgemeinden	0,00 €	0,00 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.151,80 €	1.124,10 €
4. Schecks, Kassenbestand u. Bankguthaben	1.077.023,82 €	911.505,39 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	3.338,49 €
Summe Aktiva	11.165.898,78 €	9.838.914,14 €

Bilanz Passiva	31.12.2019	31.12.2018
Eigenkapital		
I. Kapitalrücklage	2.511.377,02 €	2.511.377,02 €
II. Gewinn/Verlust		
1. Gewinn/Verlust des Vorjahres	1.130.210,15 €	1.130.210,15 €
2. Jahresgewinn		0,00 €
Sonderposten für Investitionszuschüsse	884.148,98 €	1.259.871,37 €
Rückstellungen		
Steuerrückstellungen	272,50 €	0,00 €
Sonstige Rückstellungen	67.755,74 €	79.380,00 €
Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.152.172,68 €	4.651.468,27 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	313.615,01 €	64.745,33 €
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsgemeinden	86.125,54 €	127.407,11 €
4. sonstige Verbindlichkeiten	20.221,16 €	14.454,89 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €
Summe Passiva	11.165.898,78 €	9.838.914,14 €

10.3.2 G+V 2019 des AWV Oberes Usatal

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2019	31.12.2018
Umsatzerlöse	2.520.665,57 €	2.346.588,40 €
sonstige betriebliche Erträge	395.223,67 €	394.420,79 €
Materialaufwand		
I. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-360.097,13 €	- 357.645,63 €
II. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-659.026,34 €	- 430.251,98 €
Personalaufwand		
I. Löhne und Gehälter	-559.402,83 €	- 574.625,96 €
II. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-166.362,51 €	- 158.161,53 €
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-904.221,86 €	- 960.289,02 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-185.752,99 €	- 159.804,57 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-78.924,27 €	- 98.788,69 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.101,31 €	1.441,81 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-272,50 €	0,00 €
Sonstige Steuern	-1.828,81 €	- 1.441,81 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	0,00 €	0,00 €

10.3.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2019 des AWV Oberes Usatal

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare Mittel) zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	Finanzlage	2019	2018	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	0	0	0
+/. /.	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	904	960	-56
+/. /.	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-11	9	-20
./.	Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	-376	-376	0
././+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	6	1	5
././+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)	-2	19	-21
+/. /.	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)	214	-109	323
+	Zinsaufwand	79	99	-20
=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	814	603	211
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	0	0
./.	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	2.070	515	-1.555
./.	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	2	-2
=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-2.070	-517	-1.553
+	Einzahlungen aus Darlehensleistungen	1.940	0	1.940
./.	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	440	340	100
./.	Gezahlte Zinsen	79	99	-20
=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.421	-439	1.860
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	165	-353	518
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	912	1.265	-353
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.077	912	165

10.3.4 Aussichten/Chancen/Risiken

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklungen des Verbandes

Chancen ergeben sich für den Verband keine. Aufgrund der Satzung ist sichergestellt, dass der Verband mit einem Nullergebnis abschließt. Dadurch dass die Umlageverpflichtungen der Stadt über die Gebühren finanziert werden beschränkt sich das finanzielle Risiko der Stadt auf das Risiko der Bürger von steigenden Wassergebühren.

Die technischen Anforderungen an die Abwasserreinigung sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen, somit ist die Abwasserreinigung zu einer umfassenden, vielschichtigen und anspruchsvollen Umweltaufgabe geworden. Um sie langfristig zu meistern, waren und sind beträchtliche Instandhaltungen als auch Investitionen für Sanierung und Neuerrichtung von Kanalisationssystemen und Kläranlagen erforderlich.

Insbesondere der Bau einer 4. Reinigungsstufe wird den Abwasserverband vor hohe Investitionskosten, sowie Betriebskosten stellen (sollte dies verpflichtend werden).

Fakt ist, dass der moderne Lebensstil Folgen für die Umwelt hat. So auch im Fall der Mikroschadstoffe: Human- und Tierarzneimittel, Rückstände von Körperpflegeprodukten, Pflanzenschutzmittel, Biozide sowie Industrie- und Haushaltschemikalien und Stoffe mit hormonähnlichen Wirkungen aus Kunststoffen lassen sich in den Gewässern nachweisen. Arzneimittel wie der Stimmungsaufheller Carbamazepin, das entzündungshemmende Schmerzmittel Diclofenac oder das Röntgenkontrastmittel Iopamidol finden sich nicht nur im Zu- und Ablauf von Kläranlagen, sondern auch im Grund- und Trinkwasser. Nach derzeitigem Wissensstand geht von den Mikroschadstoffen für den Menschen keine unmittelbare Gesundheitsgefahr aus. Die Lebewesen in den Gewässern aber werden nachweislich geschädigt. Hinzu kommt die Sorge, dass sich die Spurenstoffe in der Nahrungskette von den Algen über Fische bis hin zum Menschen anreichern.

Im Anschluss an die bisherigen üblichen Reinigungen des Abwassers (mechanisch, biologisch und chemisch) folgt in der vierten Reinigung die Eliminierung der Spurenstoffe: Im Kontaktreaktor wird dem Abwasser Pulveraktivkohle zu dosiert und beides miteinander vermischt. Dabei lagern sich die Spurenstoffe an die Aktivkohlepartikel an. Anschließend wird das Gemisch über einen Tuchfilter geleitet. Dort wird die Aktivkohle wieder vom Abwasser getrennt.

Zusätzlich wurde eine Ozonierung des Abwassers geplant, da die hessische Landesregierung bisher noch keine Entscheidung getroffen hat, ob die Ozonierung zur Pflicht wird. Sollte diese beschlossen werden, so werden wir dies umsetzen.

Durch Zuführung von zusätzlichem Ozon werden noch mehr Schadstoffe aus dem Abwasser eliminiert. Außerdem spielt dies eine Rolle bei der Aufbereitung zu Trinkwasser.

Durch diese Form der Aufbereitung wird aus ehemaligem Abwasser eine wertvolle Wasserressource. Auch aus diesem Grund haben wir eine Ozonierung geplant.

Der Abwasserverband trägt in hohem Maße durch die Investitionen zum Umweltschutz und der Gewässerreinigung bei. Durch ständige amtliche Überwachung und die Eigenkontrolle durch das Labor der Kläranlage wird gewährleistet, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die festgelegten Grenzwerte im Ablauf eingehalten werden.

In Deutschland breitet sich das Coronavirus (COVID-19) seit 2019 aus. Folge für den Verband ist, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses gewisse Risiken beim Betrieb der Kläranlage bestehen. Zum einen muss durch vorausschauende Personalplanung sichergestellt werden, dass der

reibungslose Betrieb der Kläranlage zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist. Zum anderen ist zu beachten, dass es durch die Einschränkungen des öffentlichen Lebens und den damit verbundenen Änderungen bzw. Mehrbelastungen beim Kläranlagenbetrieb kommen kann, welche die Verbandsmitglieder belasten können. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes wird durch das Nullergebnis lt. Verbandssatzung auch im Geschäftsjahr 2020 dadurch nicht maßgeblich belasten werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch eine genaue Prognose der Auswirkungen des Coronavirus auf die Verbandsmitglieder nicht möglich.

Eine abschließende Beurteilung der aus dem Coronavirus resultierenden Risiken sowie deren Quantifizierung sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Für das Geschäftsjahr 2019 und mittelfristig sind wirtschaftliche gefährdende Risiken nicht zu erwarten. Die geforderten Verbandsumlagen von den Verbandsmitgliedern erfolgten termingerecht und in der geforderten Höhe, damit ist die Liquidität gesichert.

11. Gesamtabschluss

Im Hinblick auf den gemäß § 112 Abs. 5 HGO seit 2015 aufzustellenden Gesamtabschluss soll bereits im Vorfeld geprüft werden, ob und inwiefern ein Gesamtabschluss erforderlich ist.

Gemäß § 53 HGO sind die Jahresabschlüsse der an sich einzubeziehenden Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung, wenn die Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen wären, zusammen nicht mehr als 20 % der Bilanz der Stadt ausmachen.

Die Höhe der Bilanzsumme der jeweiligen Aufgabenträger wurde vom hessischen Ministerium des Inneren und für Sport am 07.07.2015 festgeschrieben. Demnach ist der mit Bilanzsumme des Aufgabenträgers der auf die Gemeinde entfallende Anteil an der Bilanzsumme gemeint.

Aufstellung für das Jahr 2019:

Bilanzsumme	Beteiligungs- quote	anteilige Bilanzsumme	Summen	Anteil
Stadt Neu-Anspach			96.167.988,40 €	100%
Gemeinnützige				
Wohnungsbau	29,96%	7.234.455,65 €		
WBV Usingen	33,34%	3.161.326,52 €		
AWV Oberes Usatal	33,34%	3.722.710,65 €		
			14.118.492,82 €	14,68 %

Ein Gesamtabschluss ist aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten nicht erforderlich. Alle Beteiligungen, wie man aus der oben aufgelisteten Aufstellung sehen kann, sind von nachrangiger Bedeutung.

Der Beteiligungsbericht wird für die zukünftigen Jahre mit den Bilanzsummen erneut zusammengestellt und aufgeführt. Die Prüfung, ob ein Gesamtabschluss erforderlich ist, wird erneut vorgenommen.

12. Weitere Träger- oder Mitgliedschaften

Folgende Darstellung zeigt weitere Träger- oder Mitgliedschaften der Stadt Neu-Anspach:

Name	Stimmrechtsanteil in %
Ekom21 – KGRZ Hessen	0,203
Hessischer Städte- und Gemeindebund	0,24
Hessischer Städtetag	0,725
Wirtschaftsförderung Region Frankfurt/Rhein-Main e.V.	0,55
Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main	1,075
Verkehrsverband Hochtaunus	3,11
Taunus Touristik Service e.V.	3,33
Volkshochschule und Musikschule Volksbildungskreis Bad Homburg e.V.	4,0
Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband Usingen	14,28

13. Beteiligungscontrolling

Eckdaten der Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach

	Anteil der Stadt am Kapital	Anlagevermögen in €	Eigenkapital in €	Fremdkapital in €	Bilanzsumme in €	Umsatzerlöse in €	Jahresergebnis nach Steuer in €
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH	29,96 %	22.039.777,09	5.706.323,63	16.142.042,59	24.147.048,24	4.698.801,32	264.196,61
WBV Usingen	33,34 %	8.718.697,55	46.800,41	7.989.394,60	9.482.083,15	2.906.248,58	0,00
AWV Oberes Usatal	33,34 %	10.046.074,60	3.641.587,17	6.572.134,39	11.165.898,78	2.520.665,57	0,00

Kennzahlen der Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach

	Anlagenintensität	Eigenkapitalrentabilität	Eigenkapitalquote	Verschuldungsgrad	Umsatzrentabilität
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH	91,27 %	4,63 %	23,63%	282,88 %	5,62 %
WBV Usingen	91,95 %	-	0,49 %	17.071,21 %	-
AWV Oberes Usatal	89,97 %	-	32,61 %	180,47 %	-

14. Impressum

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach
Tel.: 06081 10 25 0
Internet: www.neu-anspach.de

Redaktion/Koordination:

Fachbereich Finanzwesen
Herr Christian Neuenfeldt
Tel.: 06081 1024 1032
Mail: neuenfeldt@usingen.de